

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1164
Urteil Nr. 68/98 vom 10. Juni 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cereixe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 68.271 vom 24. September 1997 in Sachen E. Istace gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 15. Oktober 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte, soweit davon ausgegangen werden kann, daß er nicht implizit durch Artikel 59 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders aufgehoben worden ist, gegen die Artikel 6 und *6bis* (jetzt die Artikel 10 und 11) der Verfassung,

indem er bestimmt, daß die Ergänzungsoffiziere, die ursprünglich aus dem Kader [lies: zeitweiligen Kader] hervorgegangen sind, den nächsthöheren Grad erst ein Jahr nach den anderen Subalternoffizieren mit demselben Grad und derselben Anciennität in diesem Grad erwerben können, wohingegen sie zuvor unter Beibehaltung ihres Grades und ihrer Anciennität in diesem Grad dem Ergänzungskader zugeteilt worden sind,

und wohingegen die entsprechende Bestimmung für die aus dem zeitweiligen Kader hervorgegangenen Berufsoffiziere - im vorliegenden Fall Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 - ausdrücklich durch Artikel 59 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders aufgehoben worden ist,

und wohingegen in Artikel 44 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 und in Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 für die Ergänzungsoffiziere, die direkt angeworben werden, namentlich im Sinne der Artikel 2, 11 und 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990, auf die Rechtsstellung der Berufsoffiziere verwiesen wird? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Kläger vor dem Staatsrat, ein Berufsoffizier bei den Landstreitkräften, hat beim hohen Verwaltungsgericht die Nichtigerklärung des Beschlusses vom 3. August 1993 beantragt, durch den der Oberstleutnant der Luftstreitkräfte Bayet seinen Antrag auf Ernennung in den Grad eines Leutnants ablehnt. Ein königlicher Erlaß vom 16. März 1994 hat die Aufnahme in den Dienstalterrang als zeitweiliger Unterleutnant und als Ergänzungsunterleutnant abgeändert, so daß der Kläger beantragt, daß seine Klage auf diesen königlichen Erlaß ausgedehnt wird. Diesem Antrag wurde vom Staatsrat stattgegeben.

Der Kläger hat am 18. September 1984 seinen Dienst als Berufsunteroffiziersanwärter bei den Landstreitkräften aufgenommen. Am 26. Juni 1985 wurde er in den Grad eines Sergeanten ernannt und in den Kader der Berufsunteroffiziere aufgenommen. Am 28. September 1988 wurde er in den Grad als Unterleutnant ernannt und von Amts wegen in den Kader der zeitweiligen Offiziere aufgenommen. Am Ende der Wiedereinstellungszeitspanne am 1. Oktober 1989 wünschte der Kläger, nicht mehr innerhalb der Streitkräfte zu dienen; er wurde zur Disposition gestellt. Er wurde jedoch in den Kader der Reserveoffiziere versetzt und übernahm den Dienstalterrang zur Beförderung in den Grad eines Unterleutnants am 1. September 1988. Am 1. September 1990 übte der Kläger sein Recht auf Wiedereingliederung in den Kader der zeitweiligen Offiziere aus. Er unterschrieb eine Wiedereinstellung für fünf Jahre und nahm den Dienstalterrang für die Beförderung in den Grad eines Unterleutnants am 28. September 1989 an. Durch königlichen Erlaß Nr. 28.082 vom 2. Juli 1992 wurde der Kläger zum 27. Dezember 1992 in den Kader der Ergänzungsoffiziere aufgenommen. Er nahm den Dienstalterrang für seine künftige Beförderung in den Grad als Ergänzungsleutnant am 28. September 1990 an. Am 15. Juni 1993 beantragte der Kläger die Ernennung in den Grad eines Leutnants mit Wirkung vom 29. September

1993. Am 20. September 1993 wurde ihm eine Ablehnung auf der Grundlage von Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtstellungen des Personals der Streitkräfte mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um die angefochtene Akte.

Durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1994, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Mai 1994 veröffentlicht wurde, wurde der Eintritt des Klägers in den Dienstalterrang eines zeitweiligen Unterleutnants und in denjenigen eines Ergänzungsunterleutnants abgeändert. Er wurde mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

« Durch den königlichen Erlaß Nr. 265 vom 16. März 1994 werden die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 10. Januar 1991 wie folgt abgeändert:

Infolge der Wiederaufnahme in den Kader der zeitweiligen Offiziere zum 1. September 1990 tritt der zeitweilige Unterleutnant E. Istace vom Logistikkorps zum 28. August 1989 in den Dienstalterrang eines zeitweiligen Unterleutnants ein.

Die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 2. Juli 1992 werden in bezug auf den zeitweiligen Unterleutnant E. Istace vom Logistikkorps zurückgezogen.

In Anwendung des königlichen Erlasses vom 24. September 1977 tritt der zeitweilige Unterleutnant E. Istace infolge seines Übergangs zum Ergänzungskader am 28. August 1990 in den Dienstalterrang eines Ergänzungsunterleutnants ein. »

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 15. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 20. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Dezember 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- E. Istace, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue de l'Arbre Courte-Joie 120, mit am 11. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 29. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

E. Istace hat mit am 11. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Oktober 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. Mai 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1998

- erschienen

. RA P. Vande Casteele, in Brüssel zugelassen, für E. Istace,

. Oberstleutnant J. Govaert, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der fraglichen Bestimmungen

1. Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtstellungen des Personals der Streitkräfte besagt:

« Die aus dem zeitweiligen Kader hervorgegangenen Ergänzungsoffiziere können erst ein Jahr nach den Berufsoffizieren des gleichen Grades und des gleichen Dienstalters in diesem Grad in den unmittelbar höheren Grad ernannt werden.

Diese Bestimmung bleibt anwendbar, selbst wenn der Ergänzungsoffizier in der Zwischenzeit in den Berufskader aufgenommen wurde. »

2. Artikel 59 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets besagt:

« Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

[...]

5. die Artikel 6 bis 32, 34 bis 36 und 42 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtstellungen des Personals der Streitkräfte. »

3. Artikel 44 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1976 besagt:

« Auf die Erganzungsoffiziere finden die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen Anwendung, die nicht mit dem vorliegenden Gesetz unvereinbar sind und sich beziehen auf

1. die Rechtsstellung der Berufsoffiziere. In den Genu des in Artikel 37 des Gesetzes vom 1. Marz 1958 vorgesehenen Dienstalterbonus gelangen die Erganzungsoffiziere, die vor ihrer Zulassung zu einer Offiziersausbildung erfolgreich ein Hochschulstudium abgeschlossen haben;

2. die Militarpensionen, einschlielich der Erhohung von zwei Jahren aktivem Dienst, die in Artikel 4 Absatz 2 der koordinierten Gesetze ber Militarpensionen vorgesehen ist;

3. die Witwen- und Waisenrenten der Mitglieder der Streitkrafte und der Gendarmerie. »

4. Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 ber die Rechtsstellung der Militaranwarter des aktiven Kadern besagt:

« Insofern diese Bestimmungen nicht mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unvereinbar sind, finden alle Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ber die Rechtsstellung der Berufsoffiziere, der Berufsunteroffiziere oder der freiwilligen Berufssoldaten Anwendung auf die Anwarter entsprechend der Personalkategorie, fur die sie ausgebildet wurden. »

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von E. Istace

A.1.1. Trotz der Analogie, die mit Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976, der Gegenstand des Urteils Nr. 3/96 des Hofes gewesen sei, geltend gemacht werden konnte, bestunden Unterschiede. Zunachst wurden die zeitweiligen Offiziere entweder in den Erganzungskader oder in den Berufskader eintreten. Der Klager sei Erganzungsoffizier. Es sei ihm also unmoglich, Zugang zu den hoheren Offiziersgraden zu haben.

A.1.2. Der erste Beschwerdegrund gehe davon aus, da der Staatsrat in seinem Verweisungsurteil aufgezeigt habe, da es in der heutigen Gesetzgebung moglich sei, direkt Zugang zum Erganzungskader zu erhalten, ohne den Vorraum des zeitweiligen Kadern durchlaufen und somit ohne eine Beforderungsverzogerung erleiden zu mussen (anlalich der bergangsprufungen). Der Gesetzgeber vom 20. Mai 1994 habe keineswegs von der Anwerbung auf indirektem Wege abschrecken wollen, sondern beschlossen, eine Anwerbung fur den Erganzungskader auf direktem Wege vorzusehen. Es erweise sich als eindeutig unvernunftig, noch zu behaupten, da man « vorher bestehende bergangsregeln » aufrechterhalte, da das Gesetz vom 21. Dezember 1990 festlege, da einerseits das Los eines Teils des Personals, der einer kunftig abgeschafften Rechtsstellung angehore, nicht mehr durch eine ungunstige Bestimmung geregelt werde - diese (Artikel 25 § 2) sei namlich sogar durch den Gesetzgeber selbst aufgehoben worden - und da andererseits das Los der Personalkategorie, in die der Klager aufgenommen werden wollte (namlich der Erganzungskader), durch die Abschaffung der Beforderungsverzogerung vorteilhaft abgeandert worden sei, indem diese Verzogerung selbstverstandlich nur im Rahmen von bergangsprufungen moglich sei und im Falle der direkten Anwerbung verschwinde.

Der angeprangerte Behandlungsunterschied sei nicht nur hinfallig geworden, sondern finde keinerlei Rechtfertigung mehr.

Dies gelte um so mehr, als der Gesetzgeber vom 21. Dezember 1990 sogar beschlossen habe, ausdrucklich den Behandlungsunterschied abzuschaffen, der in der Beforderungsverzogerung nach der Aufnahme in den Berufskader oder den Erganzungskader bestanden habe, indem Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 aufgehoben worden sei (Artikel 59 Nr. 5).

A.1.3. Der zweite Beschwerdegrund beziehe sich auf die Ungesetzlichkeit des Ausschlusses vom Vorteil der Abschaffung der Verzögerung bei Beförderung durch Dienstalter. Die Diskriminierung sei eindeutig, insofern nur einige ehemalige zeitweilige Offiziere in den Genuß der Beförderung durch Dienstalter ohne Verzögerung um ein Jahr gelangten und dies sich, wenngleich feststehe, daß andere zeitweilige Offiziere noch eine Verzögerung bei der Beförderung in den unmittelbar höheren Grad erlitten, nur aus der Anwendung einer Bestimmung, die dem König eine weitgehende Befugnis überlasse, um zu bestimmen, wer noch eine Verzögerung bei der Beförderung durch Dienstalter erfahre (Artikel 61 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990) oder aus der Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 ergebe, wobei dieser Artikel in der Tat nicht « ausdrücklich » durch Artikel 59 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 aufgehoben worden sei.

Sowohl die Artikel 61 Absatz 4 und 59 Nr. 5 als auch der besagte Artikel 39 seien verfassungswidrig, insofern der erstgenannte Artikel dem König die Möglichkeit gewähre, von der Aufhebung von Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976, die durch Artikel 59 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 beschlossen worden sei, abzuweichen, und der letztgenannte Artikel den Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 nicht ausdrücklich aufhebe.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2.1. Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 gehöre nicht zu den durch Artikel 59 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 abgeänderten Bestimmungen. Der Verweis auf Artikel 44 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 in der präjudiziellen Frage sei nicht sachdienlich, denn Artikel 39 Absatz 2 sehe gerade für die Berufsoffiziere, die über den Ergänzungskader aus dem zeitweiligen Kader hervorgegangen seien, eine von der Regelung der Berufsoffiziere abweichende Regelung vor. Diese Bestimmungen seien folglich eindeutig nicht mit den Gesetzesbestimmungen über die Rechtsstellung der Berufsoffiziere vereinbar. Der obengenannte Artikel 5 finde eindeutig weder auf zeitweilige Offiziere noch auf Ergänzungs-offiziere Anwendung, die in den Kader der Berufsoffiziere übergangen. Der Verweis auf diesen Artikel in der präjudiziellen Frage entbehre somit einer Zweckdienlichkeit.

A.2.2. Artikel 39 Absatz 2 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1976 beschreibe deutlich die Lage der aus dem Ergänzungskader hervorgegangenen, aber vorher zum zeitweiligen Kader gehörenden Berufsoffiziere; diese Offiziere könnten erst ein Jahr nach den Berufssoldaten des gleichen Grades und des gleichen Dienstalters in diesem Grad in den unmittelbar höheren Grad ernannt werden. Er gebe in den gleichen Worten den Artikel 25 desselben Gesetzes wieder, und diesbezüglich habe der Hof in seinem Urteil Nr. 3/96 vom 9. Januar 1996 festgestellt, daß er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Selbstverständlich habe der Gesetzgeber in bezug auf Artikel 39, um den es hier gehe, den gleichen Willen gehabt, wie er im obengenannten Urteil des Hofes über Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 (Erwägung B.7.1) erwähnt worden sei.

Falls - *ex absurdo* - Artikel 39 nicht bestünde, hätte der Gesetzgeber übrigens eine Diskriminierung zwischen den aus dem zeitweiligen Kader hervorgegangenen und direkt in den Berufskader übergegangenen Berufsoffizieren (auf die Artikel 25 § 2 angewandt würde) einerseits und den aus dem zeitweiligen Kader hervorgegangenen und über die Zwischenstufe des Ergänzungskaders in den Berufskader übergegangenen Berufsoffizieren (auf die Artikel 39 in dieser Hypothese nicht angewandt würde) andererseits geschaffen.

Die Antwort auf die präjudizielle Frage sei eindeutig: Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtstellungen des Personals der Streitkräfte mißachte nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erwiderungsschriftsatz von E. Istace

A.3. Da Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 ausdrücklich durch Artikel 59 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 aufgehoben worden sei, habe der Staatsrat - und nicht der Kläger - zu Recht eine Auslegung gewählt, die den Schluß zulasse, daß Artikel 39 implizit aufgehoben worden sei. Der Verweis auf Artikel 44 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 sei um so relevanter, als der Staatsrat feststelle, daß - künftig - die Ergänzungsoffiziere auf direktem Wege angeworben würden. Eine solche Anwerbung schließe also den Begriff des Übergangs von einem Kader zu einem anderen aus; folglich schließe dies ebenfalls jeglichen Dienstalterverlust aus (da es keine Übergangsprüfungen mehr gebe). Der Dienstalterverlust sei also eindeutig nicht mit der Eigenschaft als Ergänzungssoldat verbunden.

Die Aufhebung des Dienstalterverlustes - die implizit für Artikel 39 und ausdrücklich für Artikel 25 § 2 gelte - sei im übrigen nicht eindeutig unvereinbar mit der Rechtsstellung des Berufssoldaten. Alle Soldaten seien in diesem Fall den gleichen Beförderungsregeln unterworfen. Dies sei um so normaler, als die Ergänzungssoldaten künftig auf direktem Weg angeworben werden könnten (was den Begriff von Prüfungen für den Übergang von einem Kader zu einem anderen und somit den mit einem solchen Übergang verbundenen Dienstalterverlust ausschließe).

Der Staatsrat frage sich zu Recht, ob nicht davon auszugehen sei, daß Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 implizit aufgehoben worden sei. Eine solche Auslegung ermögliche es, die Bestimmungen des Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Einklang zu bringen.

Schließlich sei es unrichtig zu behaupten, der Gesetzgeber hätte, indem er Artikel 39 als « nicht bestehend » betrachtet hätte, « im übrigen » eine andere Diskriminierung geschaffen, « da gewisse zeitweilige Offiziere noch eine Beförderungsverzögerung erleiden würden und andere nicht ». Man brauche nur festzustellen, daß diese Dienstalterverzögerung auf diskriminierende Weise auferlegt werde, wenn tatsächlich « gewisse Offiziere noch eine Verzögerung erleiden, während andere sie nicht erleiden ».

Man müsse davon ausgehen, daß Artikel 39 nicht mehr bestehe; zumindest finde er keine Anwendung mehr, da ansonsten eine Diskriminierung entstünde. Wenn gewisse (ehemalige) zeitweilige Offiziere durch eine falsche Anwendung von Artikel 25 § 2 eine Diskriminierung erlitten, könnten sie diese Diskriminierung vor den zuständigen Gerichten geltend machen. Es gebe keine Gleichheit in der Ungesetzlichkeit; es gebe keine Gleichheit in der Diskriminierung.

- B -

B.1. Die vom Staatsrat gestellte präjudizielle Frage lautet folgendermaßen:

« Verstößt Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtsstellungen des Personals der Streitkräfte, soweit davon ausgegangen werden kann, daß er nicht implizit durch Artikel 59 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadern aufgehoben worden ist, gegen die Artikel 6 und 6bis (jetzt die Artikel 10 und 11) der Verfassung,

indem er bestimmt, daß die Ergänzungsoffiziere, die ursprünglich aus dem Kader [lies: zeitweiligen Kader] hervorgegangen sind, den nächsthöheren Grad erst ein Jahr nach den anderen Subalternoffizieren mit demselben Grad und derselben Anciennität in diesem Grad erwerben können, wohingegen sie zuvor unter Beibehaltung ihres Grades und ihrer Anciennität in diesem Grad dem Ergänzungskader zugeteilt worden sind,

und wohingegen die entsprechende Bestimmung für die aus dem zeitweiligen Kader hervorgegangenen Berufsoffiziere - im vorliegenden Fall Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli

1976 - ausdrücklich durch Artikel 59 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders aufgehoben worden ist, und wohingegen in Artikel 44 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 und in Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 für die Ergänzungsoffiziere, die direkt angeworben werden, namentlich im Sinne der Artikel 2, 11 und 54 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990, auf die Rechtsstellung der Berufsoffiziere verwiesen wird? »

In bezug auf den ersten Teil der präjudiziellen Frage

B.2. Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtstellungen des Personals der Streitkräfte bestimmt:

« Die aus dem zeitweiligen Kader hervorgegangenen Ergänzungsoffiziere können erst ein Jahr nach den Berufsoffizieren des gleichen Grades und des gleichen Dienstalters in diesem Grad in den unmittelbar höheren Grad ernannt werden.

Diese Bestimmung bleibt anwendbar, selbst wenn der Ergänzungsoffizier in der Zwischenzeit in den Berufskader aufgenommen wurde. »

Artikel 59 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders bestimmt:

« Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

[...]

5. die Artikel 6 bis 32, 34 bis 36 und 42 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtstellungen des Personals der Streitkräfte. »

Da Artikel 59 Nr. 5 sich nicht auf Artikel 39 des vorgenannten Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezieht, wurde diese Bestimmung nicht aufgehoben.

B.3.1. Artikel 25 des obengenannten Gesetzes vom 13. Juli 1976 besagt:

« [...] »

§ 2. Die in den Berufskader aufgenommenen zeitweiligen Offiziere und Unteroffiziere können erst ein Jahr nach den Berufssoldaten desselben Grades und des gleichen Dienstalters in diesem Grad zum unmittelbar höheren Grad aufsteigen. »

Dieser Artikel 25 wurde durch Artikel 59 des obengenannten Gesetzes vom 21. Dezember 1990 aufgehoben.

B.3.2. Artikel 61 des obengenannten Gesetzes vom 21. Dezember 1990, der in dessen Kapitel IX mit dem Titel « Übergangs- und Schlußbestimmungen » enthalten ist, besagt jedoch:

« Die im Dienst befindlichen Soldaten des zeitweiligen Kadets, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes wenigstens vier Jahre Dienst in ihrer Kategorie des zeitweiligen Kadets aufweisen, beenden ihre Einstellung oder Wiedereinstellung.

Es ist ihnen jedoch gestattet, für die restliche Dauer in vollständigen Jahren, die sie benötigen, um 1991 und 1992 ihre Bewerbung für einen Übergang einreichen zu können, eine Wiedereinstellung vertraglich einzugehen, ohne daß sie jedoch die Höchstdauer von zehn Dienstjahren in ihrer Personalkategorie überschreiten dürfen.

Die Übergänge der Soldaten, auf die sich dieser Artikel bezieht, erfolgen nach den Regeln und dem Verfahren, die durch Gesetz vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtstellungen des Personals der Streitkräfte und dessen Ausführungserlasse festgelegt wurden, ohne daß die betroffenen zeitweiligen Soldaten die in den Artikeln 22 Nr. 1, 23 Nr. 1, 24 Nr. 1, 27 Nr. 1 und 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 festgelegten Bedingungen bezüglich des Dienstalters erfüllen müssen und ohne daß dem Dienstalter der Anwärter Rechnung getragen wird, um sie einzustufen.

Der König legt die zur Anwendung dieser Bestimmungen erforderlichen Übergangsmaßnahmen fest. »

B.3.3. Artikel 89 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Rechtsstellungen des Militärpersonals, der mit Wirkung zum 1. Januar 1991 den obengenannten Artikel 61 ersetzt, behält seinerseits in Paragraph 3 den Verweis auf das Gesetz vom 13. Juli 1976 aufrecht; dieser Artikel 89 besagt:

« [...] »

§ 3. Die Übergänge der in diesem Artikel vorgesehenen Soldaten erfolgen nach den Regeln und dem Verfahren, die durch das Gesetz vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtstellungen des Personals der Streitkräfte und dessen Ausführungserlasse festgelegt wurden, ohne daß die betroffenen zeitweiligen Soldaten die in den Artikeln 22 Nr. 1, 23 Nr. 1, 24 Nr. 1, 27 Nr. 1 und 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 festgelegten Bedingungen bezüglich des Dienstalters erfüllen müssen und ohne daß dem Dienstalter der Anwärter Rechnung getragen wird, um sie einzustufen.

[...] »

B.3.4. Die vom Kläger vor dem Staatsrat und vor dem Hof dargelegten Erwägungen, wonach Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 für gewisse Offiziere des zeitweiligen Kaders aufgehoben sei, sind nicht sachdienlich; dem Wortlaut von Artikel 61 des obengenannten Gesetzes vom 21. Dezember 1990 und den Vorarbeiten zufolge fällt die betreffende Bestimmung in seinen Anwendungsbereich.

B.4. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die Erwägungen des Klägers, der einen Behandlungsunterschied zwischen den aus dem zeitweiligen Kader hervorgegangenen Berufsoffizieren und den aus dem Ergänzungskader hervorgegangenen Offizieren anführt, wobei die ersteren nicht mehr die Verzögerung der Beförderung um ein Jahr erleiden würden, auf einer fehlerhaften Auslegung der Artikel 59 und 61 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 beruhen. Keine dieser beiden Bestimmungen schafft nämlich die Verzögerung der Beförderung um ein Jahr im Verhältnis zu den Berufssoldaten ab, und zwar weder für zeitweilige Offiziere noch für Ergänzungsoffiziere.

B.5. Da der angeführte Behandlungsunterschied nicht besteht, ist der erste Teil der präjudiziellen Frage mit nein zu beantworten.

In bezug auf den zweiten Teil der präjudiziellen Frage

B.6.1. In der präjudiziellen Frage wird des weiteren auf Artikel 44 des vorgenannten Gesetzes vom 13. Juli 1976 Bezug genommen.

B.6.2. Artikel 44 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bestimmt:

« Auf die Ergänzungsoffiziere finden die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen Anwendung, die nicht mit dem vorliegenden Gesetz unvereinbar sind und sich beziehen auf

1. die Rechtsstellung der Berufsoffiziere. In den Genuß des in Artikel 37 des Gesetzes vom 1. März 1958 vorgesehenen Dienstalterbonus gelangen die Ergänzungsoffiziere, die vor ihrer Zulassung zu einer Offiziersausbildung erfolgreich ein Hochschulstudium abgeschlossen haben;
2. die Militärpensionen, einschließlich der Erhöhung von zwei Jahren aktivem Dienst, die in Artikel 4 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über Militärpensionen vorgesehen ist;
3. die Witwen- und Waisenrenten der Mitglieder der Streitkräfte und der Gendarmerie. »

B.6.3. Der obenerwähnte Artikel 44 sieht vor, daß die auf den Berufskader anwendbaren Regeln auch auf den Ergänzungskader Anwendung finden, wenn sie nicht mit dem Gesetz vom 13. Juli 1976 unvereinbar sind. Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976, der gerade eine von den auf Berufsoffiziere anwendbaren Regeln abweichende Regel bezüglich der Beförderungsverzögerung der Ergänzungsoffiziere vorsieht, führt eine solche Unvereinbarkeit ein. Daraus ergibt sich, daß der angeführte Behandlungsunterschied nicht besteht.

B.7. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage ist mit nein zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 39 des Gesetzes vom 13. Juli 1976 bezüglich des Offiziersbestands und der Rechtstellungen des Personals der Streitkräfte verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior